

Statuten für studentische Vereine an der UZH

Bossa – Bosnian Students and Academics Association

1. Name

Unter dem Namen «Bossa – Bosnian Students and Academics Association» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Bossa bezweckt die Bereicherung des Universitätslebens, indem die Kultur, Traditionen und Geschichte von Bosnien und Herzegowina gefördert werden. Wir bieten eine Plattform für Studierende und Doktorand*innen, um in einem friedlichen Dialog über Themen der bosnischen Diaspora und ihres Erbes zu diskutieren. Als gemeinnützige, studentisch geführte Organisation fördern wir Inklusion, kulturellen Austausch und wertvolle Verbindungen innerhalb der akademischen Gemeinschaft.

Informieren Sie sich zuerst, ob bereits ein Verein mit demselben oder einem sehr ähnlichen Zweck an der UZH oder der ETH existiert, in dem Sie Ihre Ideen einbringen können.

Voraussetzung für studentische Vereine ist,

- dass sie zur Bereicherung des universitären Lebens (Studium, Lehre, Forschung, Kultur) beitragen.
- dass die Mitglieder Studierende/Doktorierende der UZH, ETH oder Zürcher Fachhochschulen sind.
- dass der Vorstand mehrheitlich studentisch besetzt ist.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Der Verein ist auf Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge und Spenden angewiesen. Die entsprechenden Beiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

Falls Mitgliederbeiträge erhoben werden: Zusatzinformationen zu den Mitgliederbeiträgen wie z.B. Festlegung durch die Generalversammlung, Befreiung von Mitgliederbeiträgen für bestimmte Personengruppen usw. festhalten.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Aktivmitglied mit Stimmrecht können Studierende und Doktorierende aller schweizerischen Universitäten und Hochschulen werden.
- 4.2. Passivmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag, haben kein Stimmrecht und weniger Vorteile bei Events im Vergleich zu Aktivmitgliedern, welche einen Mitgliederbeitrag bezahlen.
- 4.3. Aufnahmegesuche sind an *den Vorstand* zu richten; über die Aufnahme entscheidet *der Vorstand*.
- 4.4. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- 4.5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.6. Ein Vereinsaustritt ist *jederzeit* möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens einen Tag vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Die Kündigungsfrist darf höchstens 6 Monate betragen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen *Missachtung der Statuten oder Verstösse gegen den Vereinszweck*

aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das ausgeschlossene Mitglied kann Einsprache gegen den Ausschlussentscheid einreichen. Die Generalversammlung hört das Mitglied an der nächsten Generalversammlung an und entscheidet abschliessend über die Einsprache. Geleistete finanzielle Beiträge (Mitgliederbeiträge, Spenden oder Gönnerbeiträge) werden nicht zurückerstattet.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisor:innen

6. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Herbst statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung des Revisionsberichts und der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstands sowie der Rechnungsrevisor:innen
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Festsetzung und Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Behandlung der Ausschlussrekursen
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Mindestens eine Person im Vorstand muss an einer Zürcher Hochschule immatrikuliert sein. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Finanzen

- Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat nur Anspruch auf Entschädigungen der effektiven Spesen und Barauslagen.

8. Die Rechnungsrevisor:innen

Die Generalversammlung wählt jährlich eine/n Rechnungsrevisor:innen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Wiederwahl ist möglich.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden nicht veröffentlicht.

Die Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Sollen Mitgliederdaten an Dritte weitergegeben werden, muss aus der Bestimmung hervorgehen, welche Daten zu welchem Zweck an welche Dritte gehen. Auch ein Dachverband einer Sektion gilt als Dritter.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Jeder Verein muss zur Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Informationspflicht eine Datenschutzerklärung erstellen, die er am besten auf seiner Website veröffentlicht.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch ein einfaches Mehr von Aktivmitgliedern beschlossen werden, wenn die Hälfte dieser an der Generalversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte der Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 04.02.2025 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

die Präsidentin:

Sumejja Zukanovic

die Protokollführende:

Lejla Talic